



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - zwischen Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht -

Dörthe Hinz
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Nds. Landeskoordinatorin BumF e.V.

Hannover, 10.4.2018



Vernetzung

Geschäftsstelle als Schnittstelle der Informationsvermittlung und -weiterleitung, Koordinierung und Beratung

Öffentlichkeitsarbeit

Sensibilisierung für Fluchtschicksale, Diskriminierung & Rassismus, Handlungsspielräume und Perspektiven
→ Vorträge, Fortbildungen, Broschüren

Beratung und Begleitung

→ u.a. im Asylverfahren

Politische Lobbyarbeit

Interessenvertretung durch politische Einflussnahme
→ Gespräche mit Parteien und Behörden
→ Mitglied in verschiedenen Gremien
→ Pressemitteilungen und Stellungnahmen

Projekt : ZiN : Zukunft in Niedersachsen
Fachberatungsstelle für junge Geflüchtete



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Projekt „Durchblick“

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.

Das beinhaltet u.a.:

Beratung und Begleitung

Schulungen und Workshops

Handreichungen/Arbeitshilfen

Öffentlichkeitsarbeit

Politischer Lobbyarbeit

Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailverteiler: „Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“:

Eintragung unter: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/juf-nds>

Homepage Flüchtlingsrat Niedersachsen: nds-fluerat.org

(...)ein (...) Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet, dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird; (...)

Art. 2 lit. E) AufnahmeRL 2013/33/EU



- 2014 Inobhutnahmezahlen: 10.400
- 2014 Asylanträge: 4.398

- 2015 Inobhutnahmezahlen: 30.000
- 2015 Asylanträge: 14.439

- 2016 Inobhutnahmezahlen: 44.935
- 2016 Asylanträge: 35.939

56.758 Kinder und Jugendliche (Stand 13.10.2017)

= in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit:

Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige

Schutzquote 2017 insg. : 80 %

(bei Entscheidung in der Minderjährigkeit!

Afghanistan (Unruhen, Anwerbung und Kontrolle durch radikale Gruppen)

Syrien (Verfolgung durch das Regime, Krieg, Bürgerkrieg)

Eritrea (Verfolgung durch das Regime, Zwangsdienst im Militär ab ca. 15 Jahren)

Irak (Anwerbung und Kontrolle durch radikale Gruppen, Verfolgung von Minderheiten)

Somalia (Bürgerkrieg, Anwerbung und Kontrolle durch radikale Gruppen)

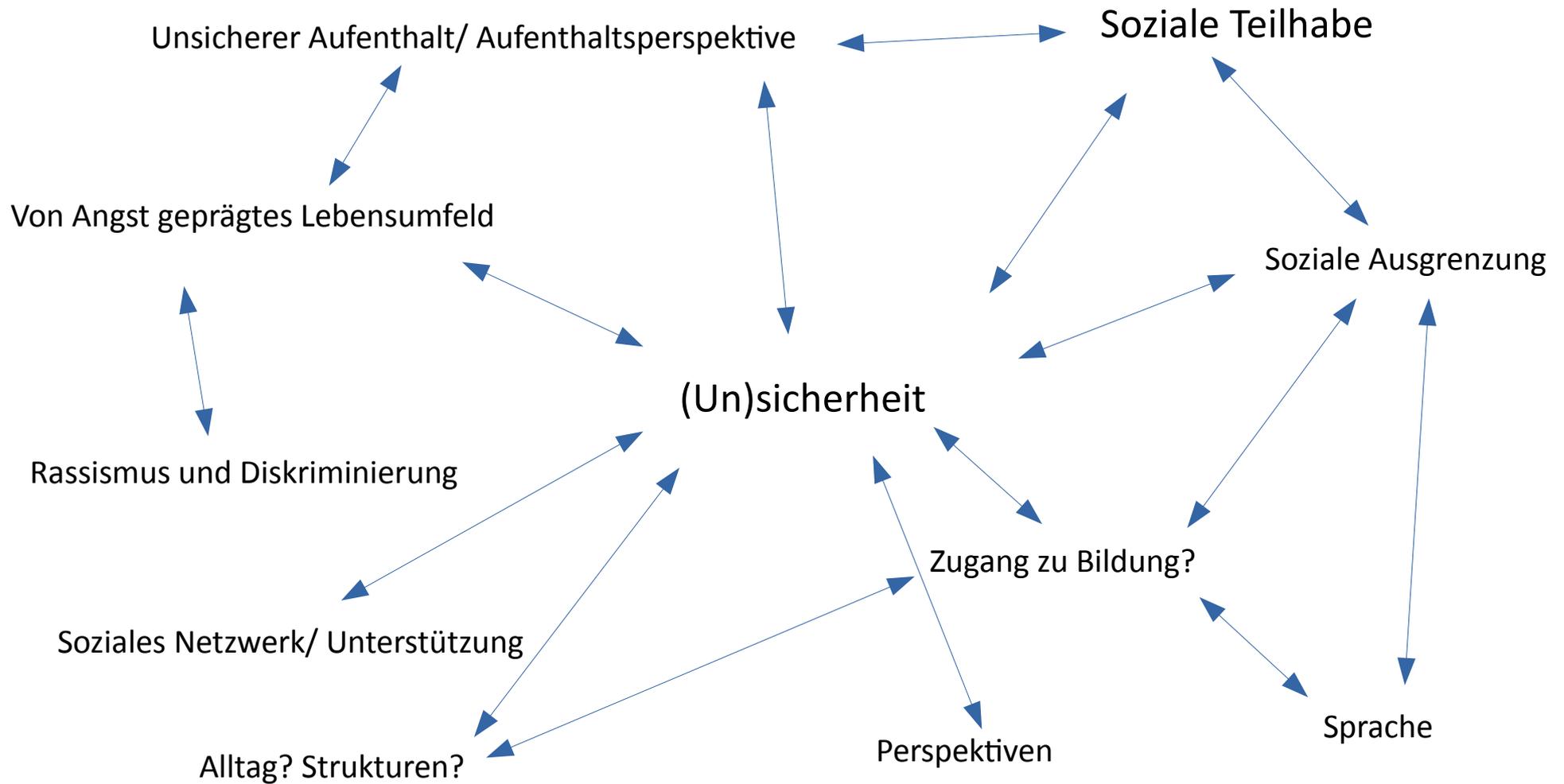
- überproportional viele Verluste
 - Traumatische Erlebnisse bedingt durch Krieg, Gewalt, Diskriminierung, Flucht
 - Sorge um zurückgebliebene Angehörige
 - innere Zerrissenheit
-
- aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und Ängste
 - > beeinflusst alle Lebensbereiche



**Bedürfnis nach Sicherheit, Struktur,
Entfaltung und Zukunftsperspektive**

vs.

Aufenthaltsrechtliche Situation





Unbegleitete Minderjährige können besondere Bedarfe haben

- Bewältigung der Flucht
- Orientierung und Aufbau von Bindungen
- Hilfen für junge Volljährige
- Sprachmittler_in
- Rechtsberatung und -vertretung

Aber: Persönliche Ziele unterscheiden sich oft nicht von anderen Jugendlichen



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Rechtliche Rahmung und tatsächliche Praxis



"Es gilt das Primat der Jugendhilfe"

Jugendhilfe
(SGB VIII)



**unbegleitete
Minderjährige**



Aufenthalt
(AufenthG)

Kindeswohl als gemeinsamer Nenner



Art. 3 UN – Kinderrechtskonvention

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (Gesetzgebung, soziale Fürsorge, private Einrichtungen, etc.).

Internationales Recht

Art. 2 + Art. 21 EU Aufnahmerichtlinie

Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards entsprechend der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung des Kindes; Berücksichtigung der speziellen Situation schutzbedürftiger Gruppen, darunter unbegleitete Minderjährige.

Europäisches Recht

Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII

Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländer- und asylrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes

Nationales Recht

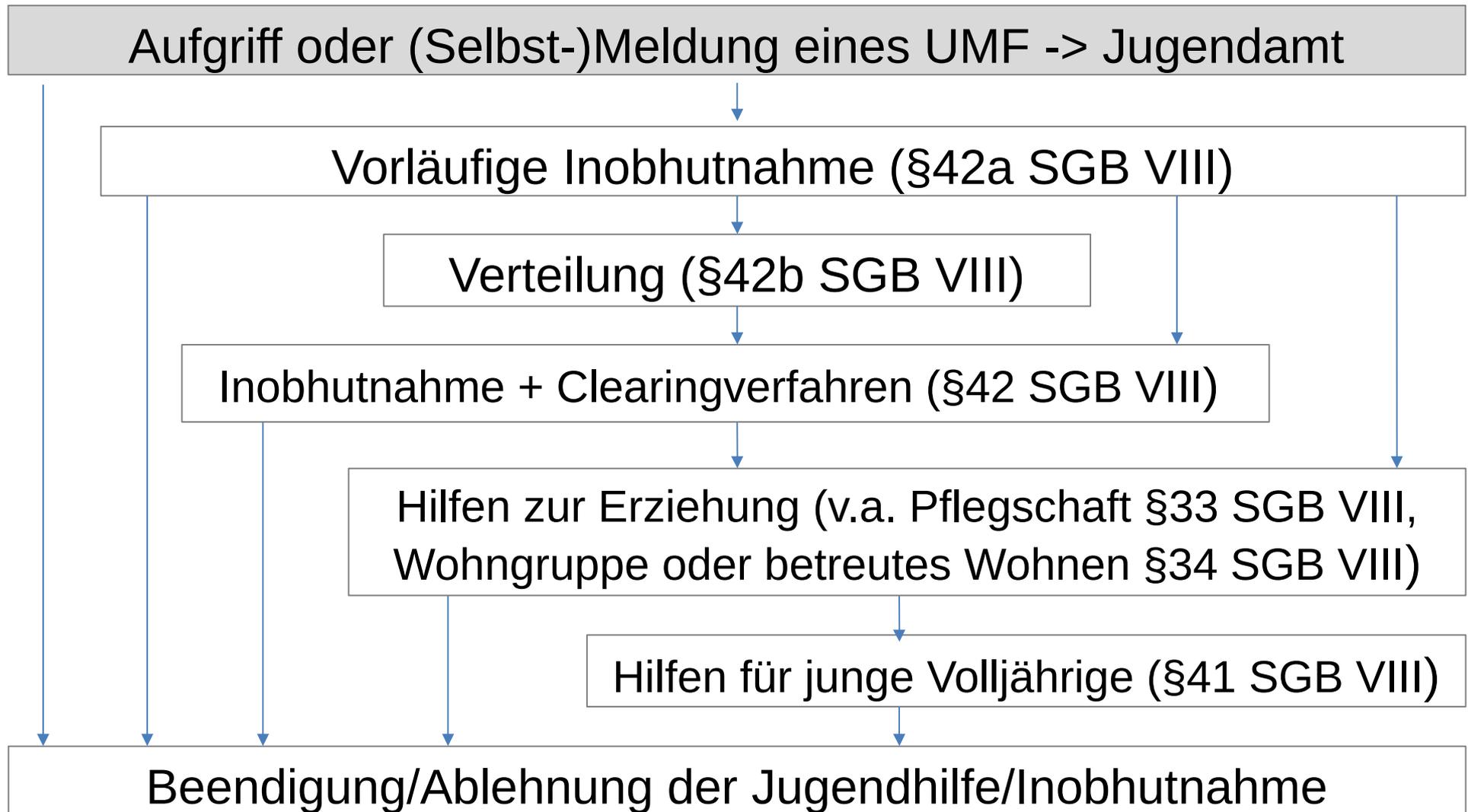
Relevante Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz
- Aufenthaltsgesetz
- **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**
- **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**



Grenzübertritt

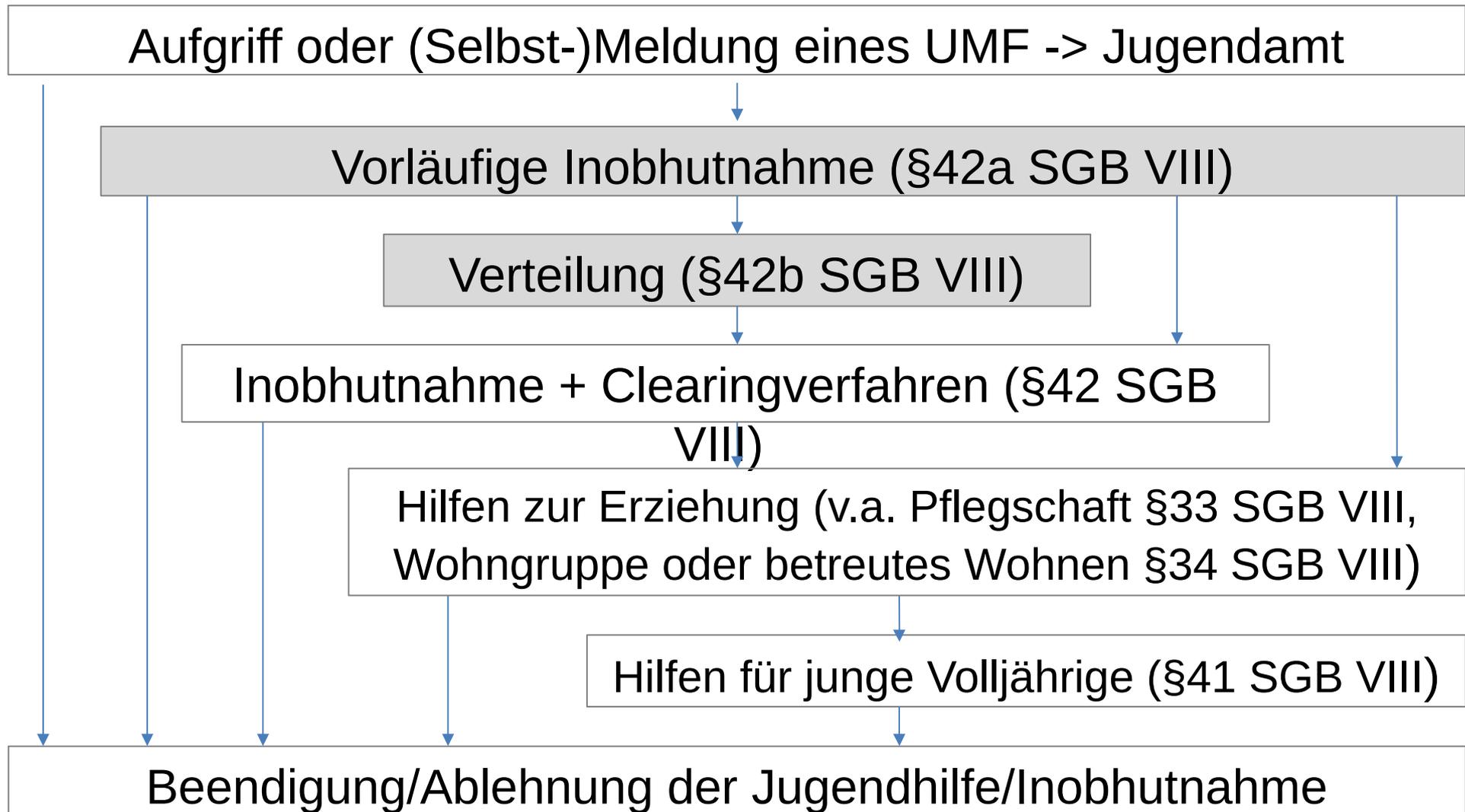
-> Verpflichtende Inobhutnahme durch das Jugendamt bei möglicher Minderjährigkeit
(gem. §42a SGB VIII)



§42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. [§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6](#) gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.





Seit dem 1. November 2015 werden UMF bundesweit verteilt.

-> Vor der Verteilung erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme in deren Rahmen die Verteilfähigkeit und Zuweisung geklärt werden (§§ 42a, 42b SGB VIII)

Verteilung in Deutschland



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2015



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2013, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124

Verteilung geregelt durch
Königsteiner Schlüssel

Niedersachsen

Quote: 9,33%

Stand 13.10.2017

4.811 junge Menschen →
in jugendhilferechtl.
Zuständigkeit

3.536 UMF



Prüfung der Verteilfähigkeit:

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus?

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung



„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann“

European Asylum Support Office (EASO):
Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013

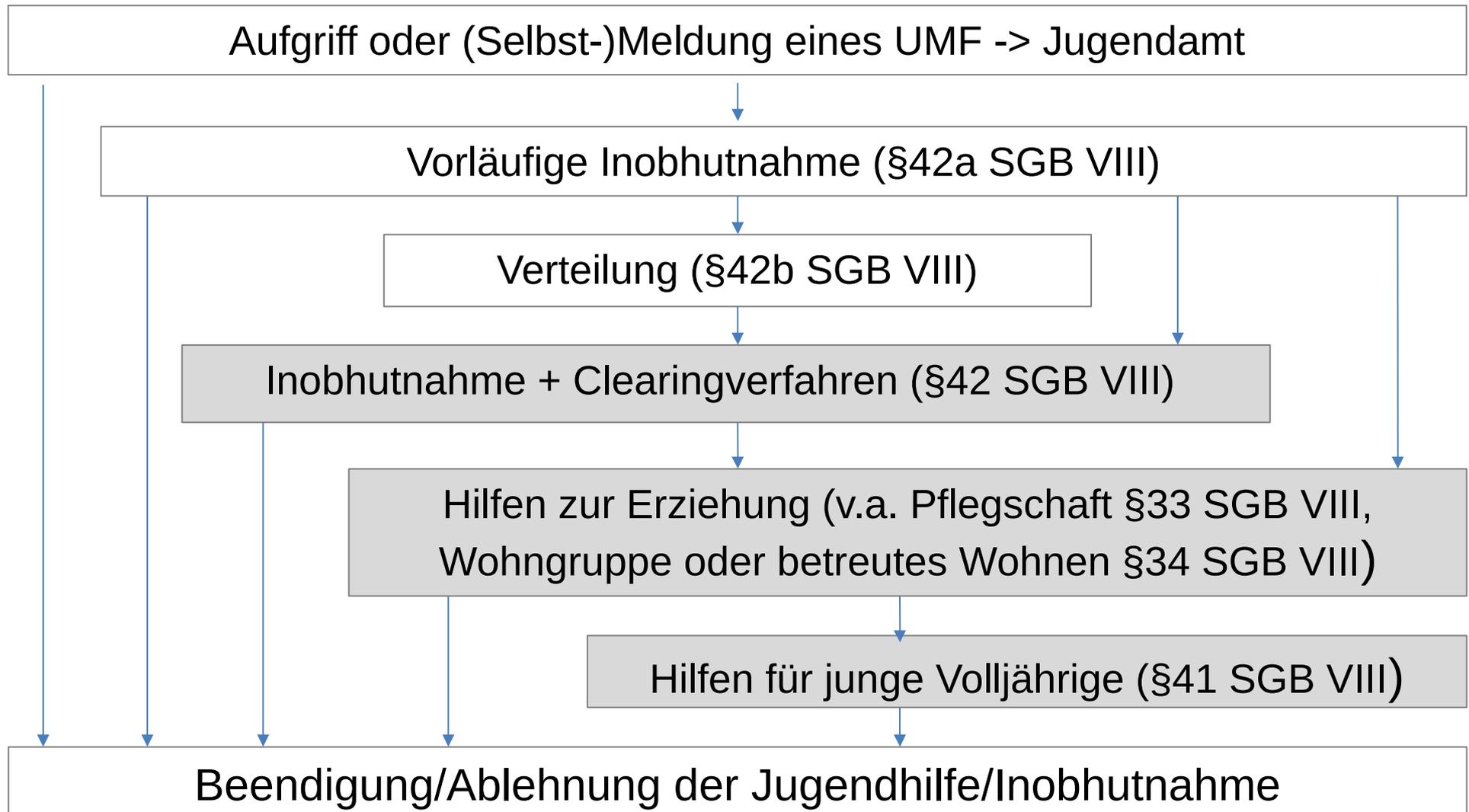
Gegenwärtig werden – wenn keine Papiere vorliegen – **Inaugenscheinnahmen**, Inaugenscheinnahmen mit Interview und medizinische Untersuchungen (Handwurzel, Zähne, Schlüsselbein) durchgeführt (§ 42f SGB VIII).

- Es gibt kein Verfahren das Alter festzustellen, alle Verfahren geben nur Näherungswerte wieder.
- kein einheitliches Verfahren/ Standards
- Mediz. Altersfestsetzungen beruhen auf keiner mediz. Indikation und stellen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.
- Familiengerichte, Verwaltungsgerichte und Ordnungsbehörden können med. Gutachten in Auftrag geben.



Die BAGLJÄ empfiehlt folgende **Mindeststandards** :

- 4-Augen-Prinzip bestehend aus Fachpersonal
- Qualifizierte Dolmetscher_in
- Klare Aufklärung der betroffenen Personen
- Dokumentation der Interviews
- Bescheiderstellung und Aufklärung weiteres Verfahren



§42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

(...)

ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (...)

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation ,(...) Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. (...) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; (...) Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind(...)

(3) (...) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen

- Was will der/die Minderjährige?
- Physische und psychische Gesundheit
- Bildung
- Persönliche Entwicklung, Selbstständigkeit, Ziele
- Geeignete Unterbringungs- und Betreuungsform
- Familiäre Situation, Suche nach Angehörigen
- Aufenthaltsrechtliche Perspektiven? Asylantragstellung: Ja oder Nein?

- Wer ohne Personensorgeberechtigte in Deutschland ist, für den muss das Jugendamt „so bald wie möglich“ eine Vormundschaft beim Familiengericht veranlassen (§ 42 SGB VIII Abs. 3).
- Dritte Personen können sich ebenfalls direkt an das Familiengericht wenden und eine Vormundschaft veranlassen.
- Der Vormund ist zuständig für:
 - die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
 - die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
 - die gesetzliche Vertretung des Kindes gegenüber Dritten („Eltern haften für ihre Kinder“)

Jugendhilfe
(SGB VIII)



**unbegleitete
Minderjährige**



Aufenthalt
(AufenthG)

Kindeswohl als gemeinsamer Nenner

Jugendhilfe/ SGB VIII

§ 2 SGB VIII

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

Ausländerbehörde/ AufenthG

§ 1 AufenthG

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarkt-politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. (....)

Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.

Jugendhilfe / SGB VIII	Ausländerbehörde / AufenthG
Leistungsrecht	Ordnungsrecht
Individuum	Gesellschaft
Persönliche Sicherheit (§§ 8a, b Kinderschutz, § 42 Inobhutnahme)	Sicherheit der Gesellschaft (Terrorismus, Schutz des Sozialsystems)
<i>Wohl des Individuums</i>	<i>Wohl der Gesellschaft</i>

**Jugendhilfe- und
Kinderrecht**

**Asyl- und
Ausländerrecht**

Pflicht zur Inobhutnahme (§§ 42; 42a SGB VIII)	Erst-Unterbringung	Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung (§47 AsylG)
Pflegefamilien, Wohngruppen, Betreutes Wohnen (§§ 33,34 SGB VIII)	Folgeunterbringung	Vorrangig Gemeinschaftsunterkünfte (§53 AsylG)
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - Gleichstellung	Leistungen	Asylbewerberleistungen (AsylbLG) - Sonderrecht
Gesetzliche Krankenversicherung (§ 40 SGB VIII)	Gesundheitsleistungen	Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)
Ausbildung als Teil der Persönlichkeit (Art. 28 KRK)	Ausbildung	Abhängig vom Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 2 AufenthG)
Sicherung des Kindeswohls (Art. 3 KRK, §58 1a AufenthG)	Abschiebung	Legalität des Aufenthalts (§ 58 AufenthG)

- Was will der /die Minderjährige
- Welcher Aufenthalt wäre dafür wichtig
- Welche Möglichkeiten des Aufenthalts gibt es
- Asylantrag ja oder nein

Unterstützende Akteure:

Vormund
Beratungsstellen/JMDs
Anwalt
Jugendhilfe



- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Transparenz und Informationen
- Herkunftslandinformationen hinzuziehen
- Familiäre Bindungen?
(Familienzusammenführung, Dublinverfahren)



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Asyl- und Aufenthaltsrecht



Jedes Kind hat ein **Recht** auf Zugang zum Asylverfahren

Aber:

Kein Kind hat die **Pflicht**, einen Asylantrag zu stellen

Wohl des Kindes
im Mittelpunkt
jeder Überlegung!

- Einreise (Inobhutnahme durch das Jugendamt)
- Leistungen bei UMF: SGB VIII statt AsylbLG
- Handlungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit – Vormundschaftsbestellung
- Ausreise (Faktisch keine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen § 58 Abs. 1a AufenthG)
- Anspruch von anerkannten Flüchtlingen auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
- Keine Dublinüberstellung bei Asylantragstellung in der Minderjährigkeit

Pro Asylantrag

- „Hochwertiger“ Aufenthaltstitel mit Folgerechten
- Mündliches Verfahren: Minderjähriger kann alle Gründe vortragen, Vormund kann in der Anhörung unterstützen
- Altersgerechtes Verfahren, geschulte Entscheider*innen
- Schutz vor Rücküberstellung in anderes Dublinmitgliedstaat
→ Asylantrag vor Vollendung des 18. Lj. stellen!
- Familienzusammenführung im Rahmen des Dublinverfahrens
→ Asylantrag vor Vollendung des 18. LJ stellen!
- Asylantrag sofort möglich, Aufenthaltssicherung während des Verfahrens
- Während des Verfahrens keine Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung

Contra Asylantrag (Minderjährigkeit)

- Aussichtslose Fälle, insbes. aus sicheren Herkunftsstaaten
→ Außer Kinderspezifische Fluchtgründe liegen vor (z.B. Kinderhandel, familiäre Gewalt, Beschneidung,...)
- Aufenthaltsrechtliche Einschränkung bei Ablehnung des Asylantrags als **offensichtlich unbegründet.**
- Lange Verfahrensdauer (bis in die Volljährigkeit)

ABER:

- Lange Verfahrensdauer auch bei Anträgen bei der ABH
- Viele Alternativen zur Aufenthaltssicherung stehen nur nach einem Asylverfahren offen
- Viele Alternativen zur Aufenthaltssicherung bedürfen bestimmten Aufenthaltsdauer und Integrationsleistungen

„Sichere“ Herkunftsländer

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien

Montenegro

Senegal

Serbien

Asylantragstellung und Vorbereitung auf die Anhörung

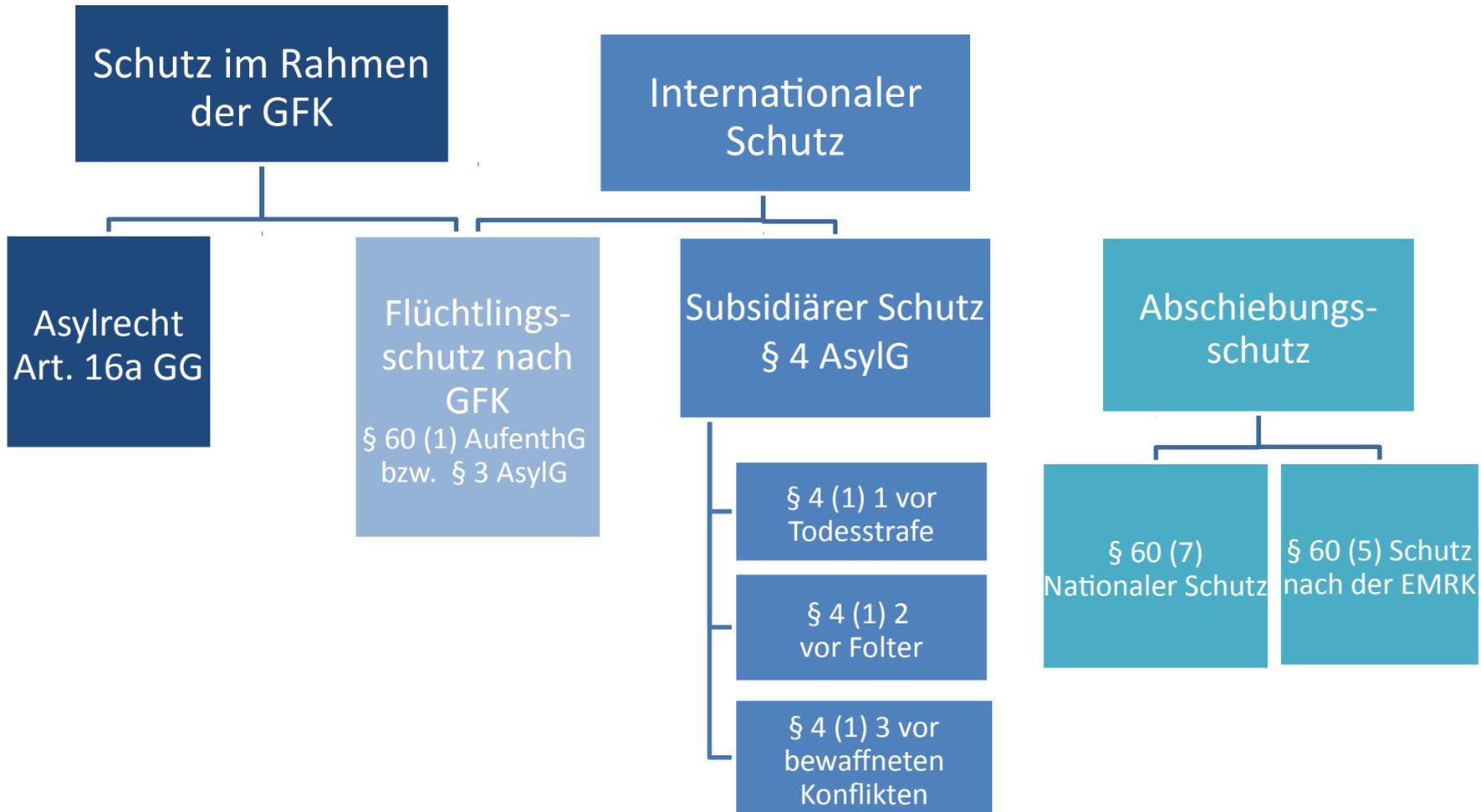
- ✓ Schriftliche Antragstellung des Vormunds in der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg
 - > zuständige Außenstelle wird vom Bundesamt bestimmt (§ 14 AsylG)

- ✓ Vorbereitung auf die Anhörung

- ✓ Begleitung in die Anhörung ist Pflicht des Vormunds
 - Recht des Vormunds in der Anhörung: Aktive Vertretung der Kindesinteresse
 - Einsatz von Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige
 - Jede Person hat ein Recht auf Beistand

Zentrale Prüfkriterien

1. Zuständigkeit: Europäische Dublin III Verordnung
Zuständig ist der Ersteinreisestaat
→ Ausnahme: Familienzusammenführungen
→ Ausnahme bei umF: Zuständig ist das Land in dem sich der umF aufhält.
2. Glaubwürdigkeit
3. Fluchtalternative / Vermeidungshandlungen möglich?
4. **Kommt eine der Schutzformen in Frage?**



Asylverfahren
(Aufenthaltsgestattung)



**Entscheidung des
BAMF**

Ablehnung:
Duldung oder
Aufenthaltsgestattung



- erfolgreiche Klage
- erfolgreicher Folgeantrag
-

Anerkennung:
Aufenthaltserlaubnis



Duldung

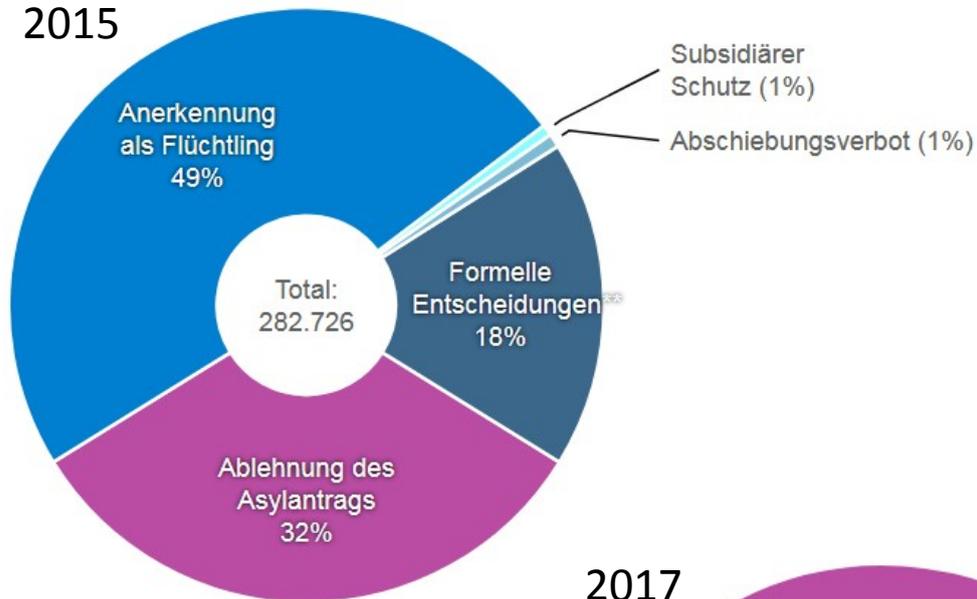


Niederlassungserlaubnis:
unbefristeter Aufenthalt

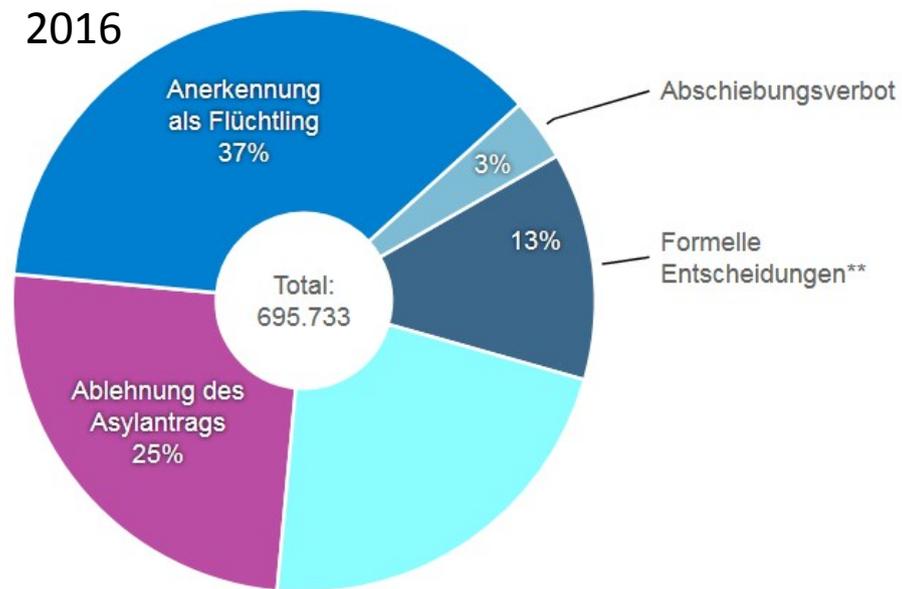


Entwicklung der Entscheidungen des BAMF

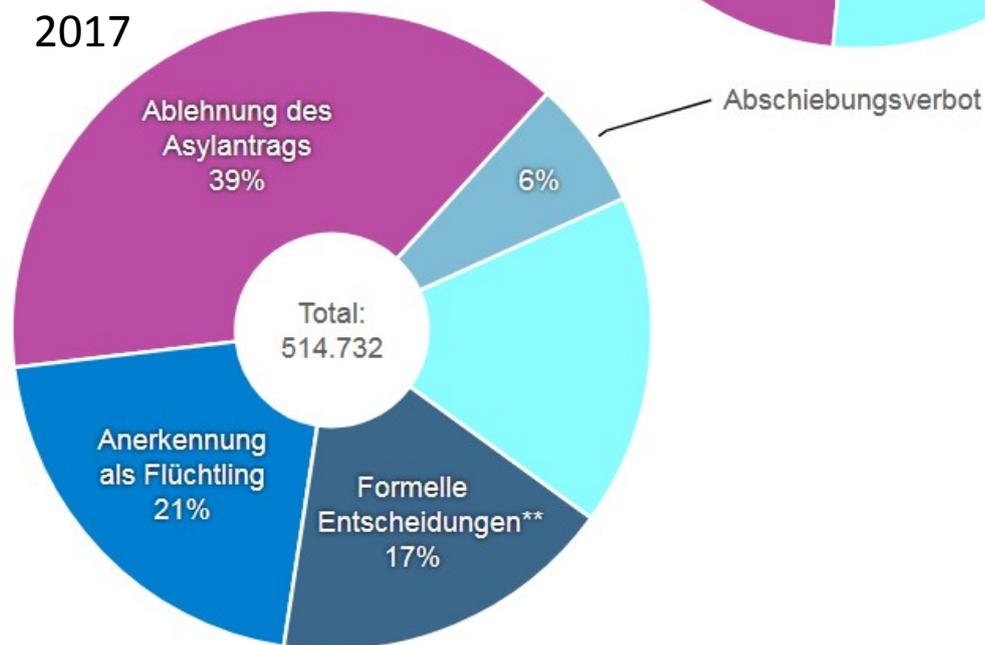
2015



2016



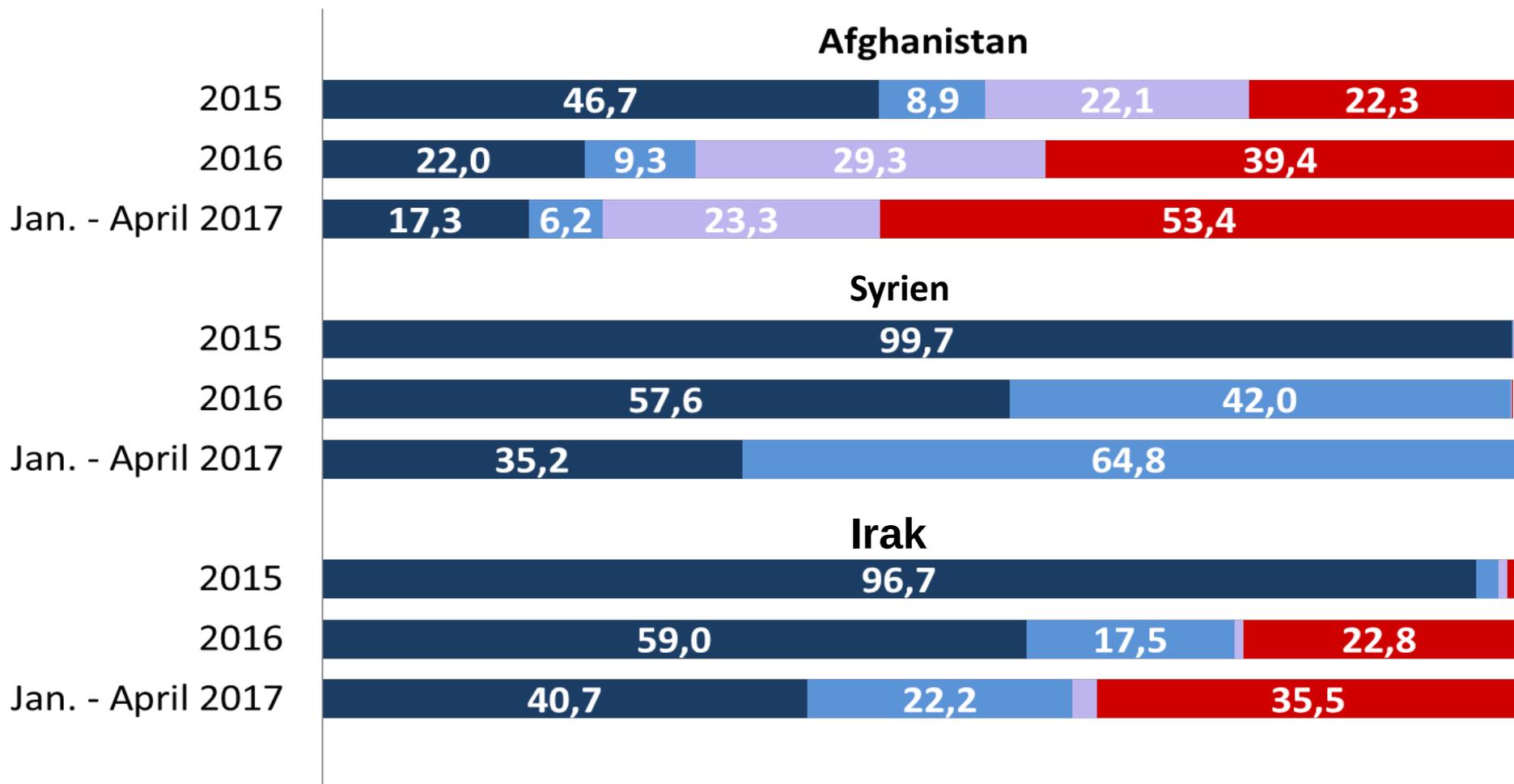
2017





Sinkende Schutzquoten, mehr Ablehnungen

Inhaltliche Entscheidungen im Jahresvergleich 2015 – 2017 in %



■ voller Flüchtlingsschutz ■ subsidiärer Schutz ■ Abschiebeverbot ■ Ablehnungen

- WARTESAAL -

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§25a AufenthG)

- 4 Jahre Aufenthalt in DE (Einreise vor dem 17. Lebensjahr, Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr)
- „Erfolgreicher“ Schulabschluss oder -besuch/ Ausbildung
- Positive Integrationsprognose

Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

- Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind
→ Beschäftigungserlaubnis durch ABH!
- Personen aus „sicheren“ Herkunftsländern ausgenommen, wenn Asylantrag ab 01.09.2015 gestellt *und* abgelehnt wurde
→ **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete**
- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf

Härtefallantrag

- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
→ Nachweis von Sprachkenntnissen und erfolgreicher Integration
- Arbeit (!) oder Perspektive aus LUS

- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (Vormundschaft endet)
- Ausreisepflicht wird grundsätzlich vollziehbar
- Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich, wenn kein Asylantrag in Minderjährigkeit gestellt wurde
- Wachsamkeit geboten bei sogenannten „sicheren Herkunftsländern“
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung, so z.B. eine begonnene Ausbildung
- Anspruch auf Familienzusammenführung (Eltern) bei Flüchtlingsanerkennung endet

Endlich 18 ?

(...) erst mal ist das [Ende der Jugendhilfe] eine Bedrohung und erst mal löst es eine Krise aus.(...) Bei manchen ist die innere Struktur nicht gesichert genug, um das abzufedern.“

(Psychotherapeutin)

„ Die Zukunftsperspektive der jungen Geflüchteten ist in dieser sensiblen Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe mangels spezifischer Unterstützung und aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht selten erheblicher Gefahr ausgesetzt“

(BUMF)

- Häufig eine sehr kurze Voraufenthaltszeit in Deutschland.
- Der Spracherwerb ist nicht abgeschlossen.
- Der (weitere) Zugang zu (Regel)Schule, Ausbildung und Arbeit ist abhängig von der regionalen Situation und der aufenthaltsrechtlichen Situation.
- Die aufenthaltsrechtliche Situation ist oft (noch) nicht gesichert
- Überforderung durch Zuständigkeitswechsel zu anderen Behörden/ Leistungsträgern
- Förderung durch BAB, BAföG etc. reglementiert nach Voraufenthaltszeit u.a. Voraussetzungen

- Wiedererleben von Beziehungsabbrüchen im Betreuungsverhältnis und durch Beendigung der Vormundschaft
- Stabilität/ fehlende Stabilität durch das sehr unterschiedlich ausgeprägte soziale Netz
- Die weiterführende Unterstützung, insbesondere die aufenthaltsrechtliche Beratung ist selten geklärt.
- Konfrontation mit Diskriminierungserfahrungen/ Rassismus auf dem Wohnungsmarkt/ Arbeitswelt/Behörden.
- Die Wohnsituation ist unklar.

Drohende prekäre Situation:

- abrupter Wegfall bestehender Unterstützungsstrukturen und Zugängen
→ Anspruch auf „Hilfen für junge Volljährige“ prüfen
- Bildungszugang deutlich erschwert (bspw. Integrationskurse)
- Wegfall des Minderjährigenschutzes im Asylverfahren

„ Die Zukunftsperspektive der jungen Geflüchteten ist in dieser sensiblen Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe mangels spezifischer Unterstützung und aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht selten erheblicher Gefahr ausgesetzt“

(BUMF)

Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII)?

-> bis 21 Jahre

*„Ich denke, wenn jemand aus der Jugendhilfe rausgeht, muss der erstmal echt gut Deutsch sprechen. Nicht sehr gut, aber so gut, dass er seine Probleme alles fertigmachen kann und so. Einen Schulabschluss musst du zum Beispiel haben, alle Papiere. **Und ich muss auch wissen, wenn ich ein Problem habe, wo kann ich mit meinem Problem hingehen?***

(Junger Geflüchteter)



Es braucht:

Transparenz

Information

Beratung

Partizipation

Beschwerdemöglichkeiten

Perspektiven statt Angst



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**

Ausgewählte Materialien:

Arbeitshilfe : Asylantragstellung UMF

Arbeitshilfe: Anhörung von umF

Anhörung: Informationsfilm mehrsprachig

Informationen zur Anhörung mehrsprachig

Umgang mit Bescheiden des BAMF- bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung

Leitfaden zum Asylverfahren und aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Flüchtlingen

Umfassende Materialien für die Beratung

Fachinformationen 2017: Tabellarische Übersicht zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

Arbeitshilfe zum Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG

Niedersachsenweite Adressen und Anlaufstellen

[Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)

[Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge](#)

Erlass BMI 30.5.17 zur Duldungserteilung nach §60a AufenthG (mit Hinweisen Nds vom 27.9.17)